



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 15. April 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-444](#)
Titel: **Formulierte Verfassungsinitiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft"**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**Betreffend die formulierte Volksinitiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft"**

Vom 15. April 2014

1. Ausgangslage

a) Die formulierte Volksinitiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ wurde am 22. März 2013 mit 3'976 gültigen Unterschriften bei der Landeskantlei eingereicht. Ein gleichlautendes Volksbegehren wurde auch im Kanton Basel-Stadt lanciert und den dortigen Behörden mit 3'379 gültigen Unterschriften übergeben. Das Ziel der parallel laufenden Initiativen ist ein gemeinsamer Verfassungsrat, der eine Verfassung für den zu bildenden Kanton Basel ausarbeiten soll. Diese Verfassung soll den Stimmberechtigten in den beiden Kantonen in einem zweiten Schritt in getrennten Abstimmungen vorgelegt werden und im Falle einer beidseitigen Zustimmung die Grundlage für das neue gemeinsame Staatswesen bilden.

b) Die jetzige Initiative schliesst an ähnliche plebiszitäre Vorhaben an, wie sie den Stimmberechtigten in den beiden Basel bereits in den Jahren 1936 und 1958 vorgelegt wurden. Beide Initiativen wurden seinerzeit angenommen, wobei die Wiedervereinigung doch scheiterte, weil der Bund im einen Fall die Gewährleistung versagte (1947) respektive weil die Baselbieter Stimmberechtigten im andern Fall die ausgearbeitete Verfassung ablehnten (1969).

c) Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft lehnt die formulierte Volksinitiative in seinem Bericht vom 14. Januar 2014 ab, nachdem er diese Haltung zuvor schon am 27. August 2013 in einem Medien-Communiqué bekannt gegeben hatte. Im Bericht zeichnet er unter anderem die Geschichte des Kantons Baselland nach, wirft einen Blick auf andere einst beabsichtigte oder vollzogene Gebietsveränderungen in der Schweiz - die gescheiterte Fusion der Kantone Gené und Waadt, die Gründung des Kantons Jura oder auch die Gemeindefusionen im Kanton Glarus -, er listet Pro- und Contra-Argumente auf und legt dar, wie sich die Partnerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt und die Zusammenarbeit mit andern Nachbarkantonen und im grenzüberschreitenden trinationalen Raum entwickelt hat und weiter entwickeln soll. Die Argumentation der Baselbieter Exekutive wird zudem mit Vergleichen zu den Finanzkennzahlen in Stadt und Land ergänzt.

d) Diese Partnerschaft mit Basel soll weiter vertieft werden, so die Regierung, ohne dass daraus eine Fusion resultiert: „Der Regierungsrat will die beiden Erfolgsfaktoren - gelebte Partnerschaft und politische Selbstbestimmung - nicht aufgeben, sondern weiterführen, damit sie auch in Zukunft substantiell zu sehr guten Lebens- und Standortbedingungen für unsere Bevölkerung und für die Wirtschaft beitragen.“ Für den Regierungsrat ist der Fortbestand des Kantons aber auch eine "Herzensangelegenheit", wie er schreibt. Gegen eine Fusion sprechen für ihn aber auch das Mass an Ressourcen, die mit dem Prozess gebunden würden, die Befürchtungen grosser Teile der Bevölkerung und schliesslich ein fehlender Mehrwert. Auf einen Gegenvorschlag hat der Regierungsrat verzichtet. „Die Strategie der vertieften Partnerschaft (...) versteht er aber als "indirekten" Gegenvorschlag zur Fusionsinitiative“, heisst es dazu in der Vorlage.

e) Anders als die Baselbieter Regierungsräte kommen deren baselstädtische Amtskollegen zu einer positiven Würdigung der Fusionsinitiative. Sie möchten die „Chancen und Potenziale diskutieren, die eine Fusion für die Region bringen könnte – ohne dabei einen Entscheid für oder gegen die Fusion präjudizieren zu wollen“.

f) Für die Details wird auf die ausführliche [Vorlage](#) des Baselbieter Regierungsrates vom 10. Dezember 2013 bzw. 14. Januar 2014 verwiesen.

g) Das Büro des Landrates hat das Geschäft am 30. Januar 2014 an die Justiz- und Sicherheitskommission Basel-Landschaft (JSK BL) zur Behandlung überwiesen, welche bereits die Rechtsgültigkeit der Initiative (Vorlage [2013/224](#)) zu prüfen und Bericht zu erstatten hatte. Der Landrat hat - zur Erinnerung - der Rechtsgültigkeit der Fusionsinitiative am 30. Januar 2014 mit 60:24 Stimmen bei 2 Enthaltungen deutlich zugestimmt. Rechtsmittel gegen diesen publizierten LR-Entscheid wurden keine ergriffen, sodass dieser Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

a) Die JSK BL hat die Vorlage an ihren ordentlichen Sitzungen vom 24. Februar 2014, 17. und 31. März 2014 sowie an zwei ausserordentlichen Sitzungen am 7. April 2014 und am 10. April 2014 behandelt, dies meist in Anwesenheit von Sicherheitsdirektor Isaac Reber, Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, sowie von Katrin Bartels, Leiterin der Abteilung Familie, Integration, Dienste SID, welche die Vorlage vorstellte. Professor René Rhinow, Baselbieter alt Ständerat und emeritierter Ordinarius für öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht), stand der Kommission als anerkannter Berater in juristischen Fragen zur Verfügung und nahm an der Sitzung vom 31. März 2014 persönlich teil. Zur abschliessenden Sitzung am 10. April 2014 war schliesslich auch Hans-Jakob Speich, Leiter des Rechtsdienstes des Regierungsrates, eingeladen.

b) Die Kommission hatte zudem Einsicht in die Rechtsgutachten des Basler Präsidialdepartements zu Händen der grossrätlichen Regiokommission Basel-Stadt (RK BS), welche die Vorlage in Basel federführend bearbeitete und das Gutachten als Grundlage für ihren Gegenvorschlag nutzte. Die involvierten Basler Parlamentskommissionen – neben der RK BS auch die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission BS – erhielten handkehrum das vom Baselbieter Regierungsrat bestellte Gutachten von Professor Bernhard Waldmann zur Rechtsgültigkeit der Initiative ausgehändigt.

c) Die Fusions-Vorlage wurde in konstruktiver freier Kooperation mit der RK BS zu Händen der beiden Parlamente vorberaten. Eine JSK-Delegation mit LR Werner Rufi und LR Regula Meschberger sowie RR Isaac Reber und GS Stephan Mathis seitens der federführenden Sicherheitsdirektion nahmen am 21. März 2014 in Basel an einer Sitzung dieser grossrätlichen Kommission teil; Thema dieses Hearings waren die Haltung der Baselbieter Regierung im eingangs geschilderten Sinne, die (mutmassliche) Haltung der Baselbieter Bevölkerung zwischen emotionaler Ablehnung einer Fusion und der Bereitschaft, sich auf die Fusionsfrage zumindest unverbindlich einzulassen, die Simulation eines Kantons Basel (gemäss Postulat [2010/016](#)), die Eckwerte eines allfälligen Gegenvorschlags und schliesslich die Notwendigkeit eines kongruenten Verfahrens. Die wichtigsten Themen waren aber die paritätische Zusammensetzung des Verfassungsrates und die Frage nach dem Umgang mit den unumgänglichen Gesetzen, die der Verfassungsrat ausarbeiten muss, damit die Institutionen des neuen Kantons überhaupt „starten“ können. Eine gemeinsame Sitzung der beiden Gesamtkommissionen fand am 31. März 2014 (im Anschluss an die ordentliche JSK-Sitzung) in Liestal BL statt. Hier waren auch der Basler Regierungspräsident Guy Morin, Staatsschreiberin Barbara Schüpbach und Simone Peter vom Rechtsdienst des Präsidialdepartements Basel-Stadt wie auch Rechtsprofessor René Rhinow zugegen.

d) Die Kommission führte am 17. März 2014 Anhörungen durch, an denen Nationalrat Thomas de Courten (Komitee ProBaselbiet) und alt Landrat Simon Schweizer (Verein Mir Baselbieter) als Gegner einer Fusion sowie Nationalrätin Elisabeth Schneider-Schneiter und alt Regierungsrat Peter Schmid (Komitee EinBasel) als Befürworter teilnahmen. Angehört wurde zudem der baselstädtische Regierungspräsident Guy Morin. Die Grossräte Emmanuel Ullmann und Heinrich Ueberwasser als Präsident respektive Vizepräsident der Regiokommission Basel-Stadt verfolgten diese Hearings, weil in Basel keine vergleichbare Auseinandersetzung mit den Positionen pro und contra Fusion stattfand - und sie legten selber auch die (damals noch vorläufigen) Entscheide und Vorgehensweisen der Basler Kommission dar.

e) Diese Anhörungen boten die Möglichkeit, sich umfassend mit den Argumenten gegen respektive für die Einsetzung eines Verfassungsrates als ersten Schritt auf dem Weg zu einer Fusion der beiden Kantone auseinanderzusetzen und eine Fusion generell zu beleuchten. Hier traf beispielsweise das Argument, die Fusion sei auf lange Sicht im Interesse der regionalen Wettbewerbsfähigkeit, auf die Haltung, ein solches Unterfangen sei ohne Nutzen, sondern schaffe für das Baselbiet höchstens neue Abhängigkeiten.

f) Die Gegner bzw. Gegnerinnen der Fusionsinitiative haben in einem ausführlichen Argumentarium gegen die Verfassungsinitiative auf die diversen Nachteile einer Fusion hingewiesen. Darin sind die folgenden Aspekte stichwortartig enthalten:

- Der Fusionsprozess daure viel zu lange.
- Die Fusion sei viel zu schwerfällig.
- Der Fusionsprozess sei ein äusserst teures Unterfangen.
- Der Kanton Basel sei ein teures und bürokratisches Grossgebilde.
- Die Fusion bringe unserer Wirtschaft keine Vorteile – im Gegenteil!
- Die Fusion schwäche unsere Region auf Bundesebene.
- Die Fusionsinitiative sei einseitig nach Basel fixiert und blende alle andern Nachbarkantone aus.
- Die Fusion schaffe einen Kanton mit einem Minderheitenproblem.
- Der Fusionsprozess verschwende ungeheure Ressourcen.
- Die Fusionsfrage spalte die Baselbieter Gesellschaft.
- Die Fusion zerstöre die Selbständigkeit vieler Unterbaselbieter Gemeinden.
- Die Fusionsinitiative diktiere dem Baselbiet einen ungerechten Verfassungsrat.
- Die Fusionsinitiative löse kein einziges Problem, sondern sei ein Blankocheck auf unbestimmte Dauer.
- Die Fusionsinitiative gebe dem Baselbiet keine Garantien, damit kaufe man die Katze im Sack.
- Die Fusion sei ein Rückschritt in die Zeit vor 1833.
- Man kenne es aus der Wirtschaft: Fusionen hinterlassen immer Verlierer.
- Fusionen seien „Schnee von gestern“.

g) Die Befürworter bzw. Befürworterinnen haben ausgeführt, dass man sich wieder einmal die Frage stellen könnte, ob man die Kräfte in der Region Basel nicht bündeln sollte, um mehr für diese wirtschaftlich sehr wichtige Region herauszuholen. Die Probleme würden sich nicht an das Territorialprinzip halten. Wenn man die gleiche Energie, die es jeweils für austarierte Lösungen zwischen den beiden Basel braucht, aufwenden würde, um im Interesse der Menschen in der Region nach aussen zu wirken, könnten bessere Ergebnisse erzielt werden. Es gibt nachweislich einen gemeinsamen Siedlungs-, Bildungs- und Gesundheits-, Kultur- und Verkehrsraum, der aus Sicht der Befürworter und Befürworterinnen der Initiative mit einer Fusion der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft besser sowie effizienter bewirtschaftet werden könnte.

h) Die Kommission liess sich auf einen entsprechenden Antrag hin auch informieren, wie die Steuerbelastung in den beiden Basel (und im gesamtschweizerischen Vergleich) nach Einkommensstufen und Lebensverhältnissen aussieht und wie sich die Verschuldung - nach der BLPK-Ausfinanzierung - in Baselland und Basel-Stadt angeglichen hat.

2.2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der JSK BL mit 13:0 Stimmen unbestritten.

2.3 Diskussion

a) Die JSK BL hat intensive und thematisch breit gefächerte Diskussionen zur Fusionsinitiative geführt – über Geschichte und Gegenwart des Kantons Basel-Landschaft und der Region, über das aktuelle Zusammenspiel der beiden Basel, das faktische Fehlen einer parlamentarischen Kontrolle bei Zusammenarbeitsverträgen, über die Wirtschaft, den nationalen und den globalen Wettbewerb und die Kantonsfinanzen (z. B. Abhängigkeit von Big Playern bei den Firmensteuern), über Utopien und neue zu entfachende Dynamiken, aber auch die begrenzten Möglichkeiten im politischen Alltag angesichts von gewachsenen Strukturen, über staatliche Konstruktionen zwischen Föderalismus/Subsidiarität und Zentralismus, über Gebietsreformen (last but not least der Übertritt des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft), über Identitäten, über Grenzen und gemeinsame Lebensräume – kurz: über Gemeinsames und Trennendes, wie es die Diskussionen in (und über) die beiden Basel immer wieder prägt.

b) Im Rahmen dieser grundsätzlichen Diskussion wurde etwa gesagt, dass die rund 200'000 Baselbieter Stimmberechtigten heute über ein deutlich geringeres Bruttoinlandprodukt auf der Landseite mitbestimmen könnten als das zahlenmässig kleinere städtische Pendant auf Basler Seite – obwohl der Wohlstand der Region gemeinsam erarbeitet werde. Eine Fusion führe deshalb insgesamt zu mehr Mitbestimmung für das Baselbiet. – Die Idee, so hielten die Fusionsgegner entgegen, quasi bei Null anzufangen und ein neues Staatsgebilde zu entwerfen, möge ja verlockend sein; der Weg dorthin sei aber kompliziert - und das Ergebnis nicht absehbar.

c) In historischer Sichtweise wurde betont, dass die Restauration von 1815 eine Ungleichheit zwischen Stadt und Land geschaffen habe, die 1798 in einer revolutionären Bewegung überwunden worden war. Baselland, so wurde entgegnet, sei ein Produkt eines historischen Formungsprozesses und demnach seinen Schicksalspfad jetzt während 180 Jahren erfolgreich gegangen.

d) Diskutiert wurden immer auch die nötigen respektive rechtlich zwingenden Verfahrensschritte im Rahmen des politischen Prozesses. Hohe Beachtung fand – wie bereits angesprochen - auch die Koordination mit Basel-Stadt, die es braucht, auch wenn die Initiativen kein partnerschaftliches Geschäft im eigentlichen Sinn sind: Die beiden vorberatenden Kommissionen wie auch die Parlamente entscheiden – wie zuletzt auch der Souverän in den beiden Kantonen – autonom. Gleichwohl wurden parallel verlaufende Prozesse als unabdingbar angesehen.

e) Das Für und Wider der Initiative wurde auch betreffend das zweistufige Verfahren, das die Initiative vorsieht (1. Einsetzung eines Verfassungsrates, 2. Abstimmung über die gemeinsame Verfassung), erwogen. In die Überlegungen einbezogen wurde in der Kommission auch immer die Möglichkeit, dass die Initiative allenfalls zurückgezogen wird; dies blieb aber, zumindest bis zur Publikation dieses Berichts, offen.

f) Die Kommission beschloss am 31. März 2014 mit 8:4 Stimmen bei einer Enthaltung, prinzipiell auf einen Gegenvorschlag einzutreten, wobei klar betont wurde, dass eine Diskussion über dessen Inhalt ergebnisoffen sein müsse.

g) Wichtige Diskussionsthemen waren auch in der Kommissionsberatung – dies im direkten Bezug zur Initiative und zu einem Gegenvorschlag – die vorgesehene paritätische Zusammensetzung des Verfassungsrates und die Frage, ob respektive unter welchen Bedingungen die unumgänglichen Gesetze, welche der Verfassungsrat als „Gesetzgeber der ersten Stunde“ erlassen muss, dem Volk unterbreitet werden sollen. In diesen beiden Punkten haben sich die JSK BL und die RK BS auf einen gemeinsamen Gegenvorschlag verständigen können, der einen 100-köpfigen Verfassungsrat mit 60 Baselbieter und 40 Basel-Städtischen Vertretern, die abschliessende Aufzählung der unumgänglichen Gesetze und eine Referendumsabstimmung über diese Gesetze nach den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel vorsieht. Der Anstoss zu diesen Änderungen kam aus der Basler Kommission und wurde in der JSK BL in ersten Reaktionen mit Lob („überraschende Geste“), aber auch mit einer gewissen Kritik („Eingeständnis der Fehlerhaftigkeit der Initiative“) aufgenommen.

h) Dieses Kräfteverhältnis 60:40 stellt ein Entgegenkommen an die Fusions skeptiker dar, welche die Parität immer wieder als rechtswidriges Missverhältnis angeprangert haben – auch wenn sich mit diesem Modell nicht die Meinung verbindet, dass die grundsätzlichen Fusionsgegner dadurch umzustimmen sind. Zugleich aber fusst das 60:40-Verhältnis (bei einer leichten Begünstigung des Baselbiets) auf den Bevölkerungszahlen in den beiden Kantonen. Eine paritätische Zusammensetzung sei zwar möglich, so die Haltung, weil sich zwei gleichrangige Körperschaften begegnen; die proportionale Zusammensetzung sei aber korrekter und politisch verständlicher. Die Zahl von 60 Baselbieter Vertretern ist auch insofern bedeutsam, als sie durch 15 teilbar ist und damit mathematisch eine Mindestberücksichtigung der bevölkerungsschwachen Wahlbezirke in Baselland gemäss § 49 Buchstabe f des Gesetzes über die politischen Rechte ermöglicht.

i) Bei den unumgänglichen Gesetzen des Verfassungsrates wurde betont, dass es richtig sei, hier mit einer abschliessenden Aufzählung zu arbeiten und die Kompetenzen des Verfassungsrates damit zu begrenzen. Es wurde entschieden, dass in § 158 Absatz 10 KV BL ein Gesetz über die politischen Rechte, ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Parlamentes, ein Organisationsgesetz und ein Gerichtsorganisationsgesetz unter diese vier unumgänglichen Gesetze fallen. Nicht mehr darin enthalten sind das Personalgesetz, das Steuergesetz und das Finanzhaushaltgesetz. Die Kommission äusserte auch den dringenden Wunsch, dass der Verfassungsrat diese Gesetze dem obligatorischen Referendum unterstellt – sie verzichtete aber darauf, dies dem Verfassungsrat explizit vorzuschreiben. Aufgrund der unterschiedlichen derzeitigen Referendumsregelungen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird dem Verfassungsrat dieser Abstimmungsaspekt überlassen.

j) Die JSK BL setzte sich auch mit der Frage auseinander, ob beziehungsweise unter welchen legislativen Prämissen eine vertiefte Partnerschaft zwischen Stadt und Land eine Alternative zur Fusionsinitiative respektive Teil eines Gegenvorschlags sein könnte. In diesem Punkt blieben aber die skeptischen Stimmen in der Mehrheit. Ein Antrag, dem Verfassungsrat - nebst der Ausarbeitung der Verfassung - die Prüfung einer vertieften Zusammenarbeit als zweite Aufgabe ins Pflichtenheft zu schreiben, wurde mit 3 Ja- zu 10 Nein-Stimmen klar abgelehnt. Die Meinung, dass einer solcher Auftrag eher Unklarheit sowohl für Stimmbevölkerung als auch Verfassungsrat schaffe, überwog. In diesem Punkt wurde auch argumentiert, dass dies zu unerwünschten Differenzen bei den Abstimmungsfragen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt führen und eine klare Willensbildung der Stimmberechtigten über die Kantonsgrenzen hinaus beeinträchtigen könnte.

k) Die Partnerschaft, so der Tenor, muss sowieso ungeachtet des Abstimmungsergebnisses zur Fusionsinitiative und im Sinne einer Selbstverständlichkeit für die Prosperität der Region und die Lebensqualität der Bevölkerung weitergeführt und wo nötig auch vertieft werden; diesen Weg versteht zudem auch die Baselbieter Regierung als „gelebten Gegenvorschlag“.

l) Ein Thema war schliesslich die Frage, ob - analog zur Erarbeitung der Baselbieter Verfassung von

1984 – in ausgewählten Fragen Konsultativabstimmungen durchgeführt werden könnten; hier wurde aber kein Antrag gestellt, nachdem in der Diskussion eher ablehnende Stimmen zu hören waren. Kritisch hinterfragt wurde namentlich, auf welcher Basis der Verfassungsrat solche Abstimmungen in zwei Kantonen anordnen soll und kann.

m) Bilanzierend lässt sich damit sagen, dass die JSK BL verschiedene mögliche Ergänzungen der ersten Version des Gegenvorschlages diskutiert hat, diesen aber letztlich dem Landrat mit einer knappen Mehrheit unverändert zur Annahme vorlegen will.

n) Es ist zu erwähnen, dass die landrätliche Redaktionskommission an ihrer Sitzung vom 11. April 2014 in der von der JSK BL beschlossenen Bestimmung von § 158 KV BL diverse redaktionelle Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen hat. Diese definitive überarbeitete Version der Redaktionskommission wird diesem Bericht als entsprechender Anhang beigelegt.

o) Trotz zustimmenden Beschlüssen von Kommission und Landrat zur Rechtsgültigkeit der Verfassungsinitiative war seitens der Gegner auch weiter zu hören, das Anliegen der Initiative verstosse gegen die Verfassung; etwa mit Bezug auf die Präambel und § 1 KV BL. In Frage gestellt wurde auch das Recht der Kommission, einen Gegenvorschlag zur Fusionsinitiative auszuarbeiten.

p) Dieses Vorgehen mit dem vorgelegten Gegenvorschlag ist aus Sicht der JSK BL allerdings mit Blick auf § 29 Absatz 4 der Kantonsverfassung Basel-Landschaft (KV BL) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 des Gesetzes über die politischen Rechte bestritten. In diesen beiden vorgenannten Bestimmungen wird festgehalten, dass der Landrat jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen kann.

q) Die Kommission zeigte sich dem Gedanken, auf den Fusionsprozess einzutreten, ohne aber bereits Ja zu einer Fusion sagen zu müssen, mehrheitlich gewogen. Sie stimmt der Initiative mit 7:6 Stimmen bei keiner Enthaltung zu. Die befürwortende Mehrheit setzt grosse Hoffnungen in den Prozess, der mit der Initiative angestossen wird und ist überzeugt, dass neue Impulse für Stadt und Land resultieren werden. Auch müsste die Arbeit des Verfassungsrates vor einer tatsächlichen Fusion von den Stimmberechtigten erst noch angenommen werden. Mithin besteht also die institutionelle verankerte Möglichkeit, die „Notbremse“ zu ziehen. Die Rede war auch von Synergien abseits der blossen Kantonszugehörigkeit, die im Verfassungsrat spielen und neuen Ideen zum Durchbruch verhelfen könnten. Die Minderheit will den Kanton Basel-Landschaft eigenständig erhalten und die anstehenden Probleme, mit denen er sich konfrontiert sieht, selber lösen (Stichwort Wirtschaftsoffensive); der Fusionsprozess schaffe zudem auf Jahre eine Planungsunsicherheit. Gefragt seien heute aber Stabilität und Sicherheit.

r) Über den Gegenvorschlag wurde zweimal abgestimmt, nachdem aus verfahrensrechtlichen Gründen ein Rückkommensantrag gestellt und dieser stillschweigend angenommen wurde. Mit 7:6 Stimmen bei keiner Enthaltung wurde dem konkret ausformulierten und inhaltlich mit Basel-Stadt übereinstimmenden Gegenvorschlag schliesslich auch im zweiten Durchgang knapp zugestimmt. In der Stichentscheidung (Initiative oder Gegenvorschlag) erhielt der Gegenvorschlag mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung den deutlichen Vorzug vor der Initiative.

s) Im Rahmen einer übersichtlichen Synopse haben wir zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen den Wortlaut von § 158 KV BL gemäss der regierungsrätlichen Vorlage dem Gegenvorschlag der JSK BL gegenübergestellt und mit entsprechenden Kommentaren versehen (siehe Anhang). Dabei ist für materielle Änderungen insbesondere auf die Absätze 1, 10 und 11 zu achten. In dieser Synopse sind zur Vollständigkeit auch die redaktionellen Anpassungen der landrätlichen Redaktionskommission in den einzelnen Absätzen 1 bis 3 und 6 bis 11 mit den jeweiligen Bemerkungen enthalten. Die RK BS ist umgehend über diese letzten Anpassungen unterrichtet worden und hat diese redaktionellen Änderungen für die Version des Gegenvorschlages in Basel-Stadt übernehmen können. Nähere Angaben dazu sind im

entsprechenden Bericht der RK BS zu entnehmen, welcher auch heute auf der Webseite des Grossen Rates Basel-Stadt publiziert wird.

3. Inkrafttreten und Gewährleistung durch den Bund

a) Mit Bezug auf das Inkrafttreten ist von Seiten der JSK BL vorgeschlagen worden, dass diese Änderung in der Bestimmung von § 158 KV BL nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte in Kraft tritt. Diese zweckmässige Regelung zur Inkraftsetzung ist von der RK BS analog übernommen worden.

b) Aufgrund der beigezogenen Rechtsexperten haben wir erfahren, dass bei einer Annahme durch das Volk sowohl die formulierte Verfassungsinitiative als auch der ausformulierte Gegenvorschlag mit den jeweiligen Regelungen in den Kantonsverfassungen sowie im Bundesrecht einer Gewährleistung durch den Bund standhalten würden.

4. Schlussfolgerungen und Hinweis zu Medienmitteilung

a) Die JSK BL ist sich bewusst, dass es eine Fusion zweier Kantone in der Schweiz bisher noch nie gegeben hat und dies zu entsprechenden Unsicherheiten im gesamten Verfahrensablauf führen kann. Mit einer solchen komplexen Aufgabe wird ein Verfassungsrat betraut, der eine vollständige Auslegeordnung vorzunehmen und nach Abschluss seiner Arbeiten ein konkretes Ergebnis vorzulegen hat. Dabei hat er auf die kritischen Einwände der Fusionsgegner bzw. –gegnerinnen konkret einzugehen. Mit dem vorgelegten Gegenvorschlag wird von einer knappen Mehrheit der JSK BL ein angepasster Kompromissweg skizziert, welcher auf gewisse Einwände der Gegnerschaft eingeht. Es ist auch nochmals zu erwähnen, dass die JSK BL im Rahmen der Stichfrage dem Gegenvorschlag den eindeutigen Vorzug gibt. Aufgrund der dargelegten Stimmenverhältnisse werden somit sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag dem Volk zur Annahme empfohlen.

b) Letztlich darf zusammenfassend ausgeführt werden, dass ein grosser Teil der JSK BL die interessanten Ausführungen in der regierungsrätlichen Vorlage vom Dezember 2013 bzw. Januar 2014 stützt. Mit diesem konstruktiven Weg der verstärkten Partnerschaft kann im Grunde genommen bereits tatkräftig begonnen werden unabhängig davon, ob es in absehbarer Zeit zu einer Fusion der beiden Nachbarkantone kommen wird oder nicht.

c) Mit der Publikation des vorliegenden Berichtes wird im Sinne der JSK sowie in Zusammenarbeit mit der Regiokommission Basel-Stadt eine Medienmitteilung auf der Homepage des Baselbieter Landrates publiziert. Allfällige Rückfragen zum Bericht sowie zur Medienmitteilung können an den zuständigen Kommissionspräsidenten gerichtet werden.

5. Antrag:

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen bei keiner Enthaltung, dem beiliegenden Landratsbeschluss betreffend die formulierte Verfassungsinitiative „Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft“ und einem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Oberwil, 15. April 2014

Namens der Justiz- und Sicherheitskommission:

Werner Ruff-Märki, Präsident

Beilagen:

- Entwurf des Landratsbeschlusses gemäss JSK-Version mit Variante Gegenvorschlag
- Verfassungstext zu Gegenvorschlag (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse zu § 158 KV BL (Vergleich zwischen der RR-Version und JSK-Version mit Kommentaren)

Landratsbeschluss

betreffend die Formulierte Verfassungsinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft»

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der formulierten Verfassungsinitiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft" wird zugestimmt.
2. Die Änderung der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100, GS 29.276) gemäss Entwurf der Justiz- und Sicherheitskommission wird als Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» beschlossen.
3. Die Initiative und der Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Landrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative «Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft» als auch den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen und bei der Stichfrage dem Gegenvorschlag den Vorzug zu geben. Der Text der angenommenen Vorlage wird nur unter der Voraussetzung in die Verfassung aufgenommen, dass die entsprechende parallele Vorlage auch im Kanton Basel-Stadt angenommen wird. In diesem Fall ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch gleichzeitige Beschlüsse um Gewährleistung des Bundes.
4. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt den Stimmberechtigten einen inhaltlich übereinstimmenden Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet. Stellt der Grosse Rat der Initiative keinen inhaltlich übereinstimmenden Gegenvorschlag gegenüber, so wird die Initiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorgelegt.
5. Wird die Initiative zurückgezogen, so ist der Text des Gegenvorschlags der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.
6. Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

Neuer Abschnitt nach § 157

Elfter Abschnitt: Bestimmungen über die Fusion der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt

§ 158 Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel

¹ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt ein Verfassungsrat von 100 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Landschaft gemäss seinem Bevölkerungsanteil 60 Mitglieder nach den Vorschriften für die Landratswahlen. Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Landschaft für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981² sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass jedem Wahlkreis wenigstens vier Mandate zugeteilt werden. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

² Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die 60 basellandschaftlichen Mitglieder des Verfassungsrates.

³ Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Wahl mit gemeinsamem Beschluss dazu ein.

⁴ Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.

¹ GS, 29.276, SGS 100

² GS 27.820, SGS 120

⁵ Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.

⁶ Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung wirksam wird.

⁷ Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in gesonderter, gleichzeitiger Abstimmung vorgelegt.

⁸ Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem der beiden Kantone Basel-Landschaft oder Basel-Stadt verworfen, so fällt dieser Verfassungsparagraph dahin.

⁹ Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Landschaft als auch im Kanton Basel-Stadt die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone mit gemeinsamem Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.

¹⁰ Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt die folgenden unumgänglichen Gesetze:

- a. ein Gesetz über die politischen Rechte,
- b. ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Parlaments,
- c. ein Organisationsgesetz der Regierung und der Verwaltung,
- d. ein Gerichtsorganisationsgesetz.

Diese Gesetze unterstehen dem Referendum nach den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel.

¹¹ Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt und Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben, setzt der Verfassungsrat die Verfassung des Kantons Basel soweit in Kraft, dass sich der neue Kanton organisieren kann. Die übrigen Verfassungsbestimmungen werden in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.

II.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Synopse Fusionsinitiative – Vergleich Initiative / Gegenvorschlag der JSK

Initiative*	Gegenvorschlag der JSK	Kommentar
<p>I. Der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird der folgende Abschnitt angefügt:</p> <p>Elfter Abschnitt: Bestimmungen über die Fusion des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft</p> <p>§ 158 Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel</p>	<p>I. <u>Die</u> Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird <u>wie folgt geändert</u>:</p> <p>Elfter Abschnitt: Bestimmungen über die Fusion <u>der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt</u></p> <p>§ 158 Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel</p>	<p>Durchgängig wird zuerst Basel-Landschaft, dann Basel-Stadt genannt</p>
<p>¹ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird, in Verbindung mit dem Kanton Basel-Stadt, ein Verfassungsrat von 120 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Landschaft 60 Mitglieder nach den Vorschriften für die Landratswahlen.</p> <p>Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Landschaft für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass jedem Wahlkreis wenigstens vier zu wählende Mitglieder zugeteilt werden. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.</p>	<p>¹ Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt ein Verfassungsrat von <u>100</u> Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Landschaft <u>gemäss seinem Bevölkerungsanteil 60</u> Mitglieder nach den Vorschriften für die Landratswahlen.</p> <p>Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Landschaft für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass jedem Wahlkreis wenigstens vier Mandate zugeteilt werden. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.</p>	<p>In BL wird das Verfahren vereinfacht, wenn eine Zahl gewählt wird, welche durch 15 teilbar ist. Der Vorschlag von 60 Verfassungsräten aus BL lehnt sich an den Bevölkerungsanteil an und rundet zu Gunsten von BL.</p> <p>Berechnung der minimalen Anzahl der Sitze (vier): Landrat mit 90 Sitzen und mindestens 6 pro Wahlkreis (90/6=15). Wenn das Verfahren analog gestaltet werden soll, müssen es mindestens 4 Sitze pro Wahlkreis sein (60/4=15)</p>
<p>² Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die 60 basellandschaftlichen Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte.</p>	<p>² Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die 60 basellandschaftlichen <u>Mitglieder des Verfassungsrates</u>.</p>	<p>Begriffliche Anpassung (neu: Mitglieder des Verfassungsrates; analog zum Landratsgesetz, wo nicht von Landrätinnen und Landräten, sondern Landratsmitgliedern die Rede ist)</p>

Initiative	Gegenvorschlag	Kommentar
3 Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl durch einen gemeinsamen Beschluss dazu ein.	³ Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach dessen Wahl <u>mit gemeinsamem</u> Beschluss dazu ein.	Sprachliche Verbesserung
4 Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.	⁴ Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.	Keine Änderung
5 Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.	⁵ Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.	Keine Änderung
6 Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung (schrittweise) wirksam wird.	⁶ Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung wirksam wird.	„(schrittweise)“ gestrichen: Wenn der Verfassungsrat das Verfahren regelt, in dem die neue Verfassung wirksam wird, kann er auch regeln, ob sie schrittweise oder auf einen Schlag wirksam werden soll.
7 Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.	⁷ Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten <u>der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt</u> in gesonderter, gleichzeitiger Abstimmung vorgelegt.	Streichung von „zur Annahme oder Verwerfung“, da überflüssig
8 Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem Kanton verworfen, so fällt der vorliegende Verfassungsparagraph über die Fusion des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft dahin.	⁸ Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem der beiden <u>Kantone Basel-Landschaft oder Basel-Stadt</u> verworfen, so fällt <u>dieser</u> Verfassungsparagraph dahin.	Verkürzung des zweiten Satzteils auf „...so fällt dieser Verfassungsparagraph dahin.“

Initiative	Gegenvorschlag	Kommentar
<p>9 Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch einen gemeinsamen Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.</p>	<p>9 Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl <u>im Kanton Basel-Landschaft als auch im Kanton Basel-Stadt</u> die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone <u>mit gemeinsamem</u> Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>10 Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt ein Gesetz über politische Rechte sowie weitere unumgängliche Gesetze wie: a) ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Kantonsrates, b) ein Organisationsgesetz des Regierungsrates und der Verwaltung, c) ein Gerichtsorganisationsgesetz, d) ein Personalgesetz, e) ein Steuergesetz, f) ein Finanzhaushaltsgesetz.</p>	<p>10 Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt <u>die folgenden unumgänglichen Gesetze</u>: <u>a. ein Gesetz über die politischen Rechte,</u> <u>b. ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Parlamentes,</u> <u>c. ein Organisationsgesetz der Regierung und der Verwaltung,</u> <u>d. ein Gerichtsorganisationsgesetz.</u> <u>Diese Gesetze unterstehen dem Referendum nach den Bestimmungen der Verfassung des Kantons Basel.</u></p>	<p>„Parlament“ statt „Kantonsrat“, „Regierung“ statt „Regierungsrat“</p> <p>Prozess:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfassung ist beim Bund zur Gewährleistung 2. in der Zwischenzeit erlässt der Verfassungsrat die unumgänglichen Gesetze 3. diese unterstehen dem Referendum nach dem NEUEN Verfassungsrecht
<p>11 Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt, Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben und die in Absatz 10 erwähnten Gesetze rechtskräftig vorliegen, wird die Verfassung des Kantons Basel in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.</p>	<p>11 Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt <u>und</u> Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben, <u>setzt der Verfassungsrat die Verfassung des Kantons Basel soweit in Kraft, dass sich der neue Kanton organisieren kann. Die übrigen Verfassungsbestimmungen werden in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. wenn die Gewährleistung vorliegt, kann 5. die Verfassung soweit in Kraft gesetzt werden, dass die Abstimmungen über die unumgänglichen Gesetze im „Gesamtkanton Basel“ durchgeführt werden können. 6. die übrigen Verfassungsbestimmungen treten in einem separat geregelten Verfahren schrittweise in Kraft.

Initiative	Gegenvorschlag	Kommentar
<p>II. Die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative wird den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft in gesonderter aber gleichzeitiger Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Wird sie in einem Kanton verworfen, so fällt sie im anderen Kanton dahin. Wird die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative in beiden Kantonen angenommen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch gleichzeitige Beschlüsse um Gewährleistung des Bundes. Der angenommene Verfassungsparagraph wird in beiden Kantonen am Tage nach der Publikation der Gewährleistung des Bundes wirksam."</p>	<p>II. <u>Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Gewährleistung durch die eidgenössischen Räte in Kraft.</u></p>	<p>Die Verfahrensbestimmungen werden in einem separaten Landratsbeschluss geregelt. Ziffer II enthält nur die Bestimmung zum Inkrafttreten.</p>

*Text gemäss Regierungsvorlage